

Sicherheitsrichtlinie

Regionalliga

INHALT	2
I. ALLGEMEINES.....	4
§ 1 GRUNDSATZ.....	4
§ 2 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	4
II. BAULICHE MAßNAHMEN	5
§ 3 GRUNDSATZ	5
§ 4 BEREICH AUßERHALB DER SPIELSTÄTTE.....	5
§ 5 ÄUßERE UMFRIEDUNG / KASSEN UND KONTROLLSTELLEN / LAGERFLÄCHEN	6
§ 6 SPIELFELDUMFRIEDUNG, RETTUNGS-/FLUCHTTORE ZUM SPIELFELD	7
§ 7 ÄUßERER/INNERER RETTUNGSWEG	7
§ 8 ZUSCHAUERBEREICHE	8
§ 9 RÄUME FÜR SICHERHEITS- UND ORDNUNGSKRÄFTE, SANITÄTSDIENSTE.....	9
§ 10 REGELUNGEN FÜR MANNschaften/SCHIEDSRICHTER	9
§ 11 BESCHALLUNGS- UND TELEFONEINRICHTUNGEN	9
§ 12 BRANDSCHUTZ	10
III. ORGANISATORISCHE/BETRIEBLICHE MAßNAHMEN	10
§ 13 GRUNDSATZ	10
§ 14 ÜBERLASSUNG EINER SPIELSTÄTTE.....	10
§ 15 VERANSTALTUNGSLEITUNG.....	11
§ 16 SICHERHEITSBEAUFTRAGTER / STADIONVERBOTSBEAUFTRAGTER.....	11
§ 17 ZUTRIITTSBERECHTIGUNG	12
§ 18 KONTROLLEN	12
§ 19 GETRÄNKEAUSSCHANK	14
§ 20 VERBOT DES EINBRINGENS UND ABBRENNENS VON PYROTECHNIK.....	14
§ 21 ORDNUNGSDIENST	15
IV. SONSTIGE MAßNAHMEN.....	18
§ 22 PLAN DER PLATZANLAGE.....	18
§ 23 STADIONORDNUNG	19
§ 24 STADIONSPRECHER.....	19
§ 25 FAN-BETREUUNG	20
§ 26 STADIONVERBOTE.....	20

V. BEI SPIELEN MIT ERHÖHTEM (GELB-SPIELE) UND HOHEM RISIKO (ROT-SPIELE) SIND NACHFOLGENDE SICHERHEITSMABNAHMEN ZUSÄTZLICH ZU DEN PARAGRAFEN 1 BIS 26 ZWINGEND ZU ERFÜLLEN	21
§ 27 DEFINITION: SPIELE MIT ERHÖHTEM (GELB-SPIELE) UND HOHEM RISIKO (ROT-SPIELE).....	21
A) BAULICHE MAßNAHMEN.....	22
§ A1 SPIELFELDUMFRIEDUNG, RETTUNGS-/FLUCHTTÖRE ZUM SPIELFELD	22
§ A2 ZUSCHAUERBEREICHE.....	22
B) ORGANISATORISCHE/BETRIEBLICHE MAßNAHMEN	23
§ B1 GRUNDSATZ	23
§ B2 ZUTRIITTSBERECHTIGUNG	23
§ B3 KONTROLLEN	24
§ B4 ORDNUNGSDIENST	24
§ B5 BESONDERE MAßNAHMEN.....	25
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	25
§ 28 ORDNUNGSVORSCHRIFT	25

I. ALLGEMEINES

§ 1 GRUNDSATZ

1. Die Sicherheitsrichtlinie legt bauliche und organisatorische sowie betriebliche Standards fest, die für den Spielbetrieb in der Regionalliga Bayern (4. Spielklasse) einzuhalten sind.
2. Grundlage für nachfolgende Regelungen ist folgende Einteilung, die nach Festlegung durch Vertreter des Vereins, der Polizei (LIS) und des BFV erfolgt:
 - a. Normale Spiele (Grün-Spiele)
 - b. Spiele mit erhöhtem Risiko (Gelb-Spiele)
 - c. Spiele mit hohem Risiko (Rot-Spiele)
3. Spiele mit besonderem Gefahrenpotential kann der BFV gemäß §§ 41 und 42 DFB-Spielordnung durchführen. Diese Spiele müssen in einer Spielstätte ausgetragen werden, welche die Voraussetzungen gemäß §§ 41 und 42 DFB-Spielordnung erfüllen.

§ 2 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Es ist Aufgabe des Regionalligateilnehmers, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf der von ihnen genutzten Spielstätte zu gewährleisten. Der Regionalligateilnehmer ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Regionalliga-Spiele mitwirken.
2. Soweit der Regionalligateilnehmer aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und ggf. durchzuführen, hat er bei zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Regionalligateilnehmer für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dies dem BFV unverzüglich zu berichten.
3. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (zum Beispiel Spielstättenbetreiber, Ordnungsbehörde,

Polizei, Feuerwehr] bleiben davon unberührt.

II. BAULICHE MAßNAHMEN

§ 3 GRUNDSATZ

1. Eine Spielstätte darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der Regionalliga Bayern genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Erfordernissen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bzw. der einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Normen entsprechen. Die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung wird auch dringend für Spielstätten mit einem Fassungsvermögen unter 5000 Zuschauer empfohlen.
2. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Spielstätte und für die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.
3. Der Regionalligateilnehmer ist verpflichtet, jährlich – spätestens bis zu der vom Verband bekannt gegebenen Frist - mit dem Rechtsträger der Spielstätte und den zuständigen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) eine Besichtigung und Besprechung durchzuführen, die Platzanlage anhand der Forderungen der Sicherheitsrichtlinie zu überprüfen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen. Die Protokollkopie ist dem BFV mit der Spielberechtigungsliste vorzulegen.

Der Plan der Spielstätte sowie der Nachweis über das Fassungsvermögen der Spielstätte, sowie der Flucht- und Rettungswegeplan ist dem BFV mit den Zulassungsunterlagen zuzustellen.

§ 4 BEREICH AUßERHALB DER SPIELSTÄTTE

1. Die Spielstätte soll durch Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein.
2. Der Größe der Spielstätte angemessene Parkplätze für PKW, Räder und Busse sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein. Die Hauptanfahrtsstraßen zur Spielstätte und die zugeordneten Parkplätze sollen mit Leitbeschilderungen ausgestattet sein.

3. Im Nahbereich der Spielstätte ist mindestens eine Übersichtstafel zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzubringen.

§ 5 ÄUßERE UMFRIEDUNG / KASSEN UND KONTROLLSTELLEN / LAGERFLÄCHEN

1. Die äußere Umfriedung muss die gesamte Fläche der Spielstätte umschließen.

Sie muss zwei Meter hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein.

2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sollten so ausgestaltet sein, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. In geöffnetem Zustand dürfen sie den Zu- und Abgang der Zuschauer nicht behindern und müssen in ihrer Lage gesichert sein.
4. An den Zugängen zur Spielstätte sind Leiteinrichtungen zu installieren, so dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können.
5. Im Stauraum vor den Zugängen sollten bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
6. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen zu durchsuchen, Gegenstände auszusondern,
7. Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren.
8. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung eingeschlossen sein.
9. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon, Handy bzw. Sprechfunk ausgestattet sein.
10. Lagerflächen (zum Beispiel von Versorgungseinrichtungen, Baustellen) sind von Zuschauerbereichen zu trennen und zu sichern.

§ 6 SPIELFELDDUMFRIEDUNG, RETTUNGS-/FLUCHTTORE ZUM SPIELFELD

1. Der Innenraum zum Spielfeld ist durch eine mindestens 1m hohe festverankerte Rundumbande abzusichern. Sie darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein. Mit Einverständnis des Spielstätteneigentümers und der örtlichen Sicherheitsträger kann die Innenraumsicherung vor den Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Den Nachweis hat der Regionalligateilnehmer zu erbringen.
2. Zutritt zum Innenraum/Kabinentrakt haben nur Personen, die auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind oder eine dafür vorgesehene Akkreditierung vorweisen können.
3. Sollten laut der gesetzlichen Vorgaben bei der Spielfeldumfriedung (Bande oder Einzäunung) Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld erforderlich sein, müssen sie so angeordnet und beschaffen sein, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen und den DIN-Normen entsprechen.

§ 7 ÄUßERER/INNERER RETTUNGSWEG

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger ist ein außerhalb der Spielstätte liegender und durch Halteverbote freizuhaltender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen (Spielstättenplan) zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern und dem Spielstättenbetreiber zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung eines innerhalb der Spielstätte gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
4. Das Spielfeld der Spielstätte ist über mindestens eine für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge geeignete Zufahrt zu erreichen.
5. Die festgelegten Rettungs- und Notwege sind jederzeit freizuhalten.
6. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungs- und Notwege sind von der Öffnung

der Spielstätte an bis zu deren Leerung durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.

§ 8 ZUSCHAUERBEREICHE

1. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch störende Einbauten oder Einrichtungen (z.B. sog. „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen.

Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.

In den Stehplatzbereichen mit mehr als fünf hintereinander angeordneten Stehplatzreihen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.

2. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Spielstätte, zum Beispiel Papierkörbe etc., sind zu befestigen.
3. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Spielstätte sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.
4. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarben-Anstrich zu markieren; das Normblatt DIN 4844 ist zu beachten.
5. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss deutlich erkennbar sein und ist so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
6. Auf Spielstätten ohne Laufbahn (sog. reine Fußballstadien) sind hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze zum Schutz der Zuschauer und zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren.

§ 9 RÄUME FÜR SICHERHEITS- UND ORDNUNGSKRÄFTE, SANITÄTSDIENSTE

1. Den Sicherheitskräften, dem Ordnungsdienst, Sanitäts- und Rettungsdienst und der Feuerwehr sind Stellplätze zur Verfügung zu stellen, ferner sollten nach Möglichkeit Bereitstellungsräume für die Sicherheitskräfte, den Ordnungsdienst und den Sanitäts- und Rettungsdienst vorhanden sein.
2. Der Polizei und dem Ordnungsdienst sollte im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden die Einrichtung von Befehlsstellen ermöglicht werden. Der Ort der Befehlsstellen sollte einen Überblick auf die sicherheitsrelevanten Bereiche gewährleisten. Der Raum für die polizeiliche Einsatzleitung sollte abgetrennt und mit Strom- und Telefonanschluss ausgerüstet sein.
3. Die Befehlsstellen der unter Absatz 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen [Sicherheitszentrale] untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind nach Möglichkeit nebeneinander unterzubringen.

§ 10 REGELUNGEN FÜR MANNSCHAFTEN/SCHIEDSRICHTER

1. Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich zu schützen. Dieser Bereich darf nur Personen mit einer entsprechenden Zugangsberechtigung/Akkreditierung zugänglich sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich mit einer ausreichenden Anzahl von Parkplätzen ist einzurichten, in dem Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, die Spielstätte sicher zu betreten und zu verlassen.
3. Für Mannschaften und Schiedsrichter müssen separate Toiletten, Duscheinrichtungen und Umkleidekabinen vorhanden sein.

§ 11 BESCHALLUNGS- UND TELEFONEINRICHTUNGEN

1. Die Spielstätte muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer in allen Bereichen der

Spielstätte gewährleistet. Dies trifft auch für mobile Anlagen zu.

2. Die Befehlsstelle der Polizei muss grundsätzlich mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung ausgestattet werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Polizei und sind im Sicherheitskonzept aufzuführen. Diese Genehmigung ist dem BFV mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen.
3. Die Spielstätte muss grundsätzlich mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen ausgestattet sein.

§ 12 BRANDSCHUTZ

1. Entsprechend den Festlegungen der Feuerwehr sind Feuerlöscher aufzustellen beziehungsweise Hydrantenanschlüsse einzurichten.
2. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer, Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

III. ORGANISATORISCHE/BETRIEBLICHE MAßNAHMEN

§ 13 GRUNDSATZ

1. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Spielstätte vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.
2. Dazu hat der Regionalligateilnehmer ein Sicherheitskonzept zu erstellen und dem BFV bis zur der vom Verband bekannt gegeben Frist zuzusenden.
3. Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes innerhalb der Spielstätte beizutragen. Dazu zählt auch die Bereitstellung von Ordnungs- und Sicherheitskräften für die eigenen Fans.

§ 14 ÜBERLASSUNG EINER SPIELSTÄTTE

1. Der Regionalligateilnehmer hat, sofern er keine eigene Spielstätte nutzt, mit

dem Eigentümer der Spielstätte einen Nutzungsvertrag abzuschließen.

2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Spielstätte,
 - Rechte und Pflichten des Nutzers,
 - Nutzungsumfang und -dauer,
 - berechnete Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung,
 - Berechnung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes,
 - technische und bauliche Betreuung der Spielstätte während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern,
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechnung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

§ 15 VERANSTALTUNGSLEITUNG

1. Der Regionalligateilnehmer hat bei seinen Heimspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Spielstätte vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

§ 16 SICHERHEITSBEAUFTRAGTER / STADIONVERBOTSBEAUFTRAGTER

1. Der Regionalligateilnehmer ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zur Durchführung des Spielbetriebes und des Hausrechts zu betrauen.
2. Der Sicherheitsbeauftragte hat außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Spielen zu erfassen, auszuwerten und dem BFV mitzuteilen.

3. Er hat jährlich - spätestens bis zu der vom Verband bekannt gegebenen Frist und bei besonderen Anlässen (z.B. bei Spielen mit erhöhtem [Gelb-Spiele] und hohem Risiko [Rot-Spiele]), Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Spielstätte, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen (siehe § 3 Absatz 3). Bei Spielen mit erhöhtem [Gelb-Spiele] und hohem Risiko [Rot-Spiel] ist die Niederschrift spätestens drei Tage vor dem Spiel an den BFV zu senden.
4. Er hat eng mit den Sicherheitsverantwortlichen des BFV zusammenzuarbeiten.
5. Der Regionalligateilnehmer hat einen Stadionverbotsbeauftragten zu benennen, der hinreichend mit den Verfahren zur einheitlichen Behandlung von bundesweiten Stadionverboten vertraut ist.

§ 17 ZUTRITTSBERECHTIGUNG

1. Der Regionalligateilnehmer ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten und Befahren der Spielstätte zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten der Spielstätte sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten,
 - Arbeitsausweise/Akkreditierungen,
 - Durchfahrtsscheine,
 - Dienstaussweise der Sicherheitsträger bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben,
 - Personen mit Berechtigungsausweisen für die Regionalliga des BFVs.

§ 18 KONTROLLEN

1. An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Spielstätte sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemeinzugänglicher Bereiche sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen umfassen:

- die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
- die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
- die Feststellung von diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen und rechts- bzw. linksradikalen Materialien/Fanutensilien (Banner, Zaunfahnen, Spruchbänder etc.),
- die Durchsuchung der Personen (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - a. Waffen,
 - b. gefährlichen Gegenständen, wie Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen - namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 23) nicht mitgeführt werden dürfen,
 - c. alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel.

Die Durchsuchung [ggf. stichprobenartig] kann auch durch ausgebildete ehrenamtliche Ordnungskräfte durchgeführt werden.

3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Spielstätte zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.
4. Werden Gegenstände festgestellt, die gem. Abs. 2 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Absatz 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.
5. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher

Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Spielstätte zu verwehren.

§ 19 GETRÄNKEAUSSCHANK

1. Der Verkauf alkoholischer Getränke (Bier und Glühwein) innerhalb der Spielstätte ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.
2. Werden Personen im Bereich der Spielstätte angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Spielstätte zu verweisen.
3. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern oder in PET-Flaschen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml verabreicht werden. Diese Regelung kann bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen individuell für jeden Verein ausgesetzt werden. Über eine Aussetzung entscheidet das Sportgericht Bayern im Einzelfall.

§ 20 VERBOT DES EINBRINGENS UND ABBRENNENS VON PYROTECHNIK

1. Der Regionalligateilnehmer sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Spielstätte eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
2. Der Regionalligateilnehmer stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag gegen den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.
3. Das Pyrotechnikverbot umfasst grundsätzlich auch behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins oder sonstigen Dritten durchgeführt werden. Eine Befreiung hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten grundsätzlich nur für solche Veranstaltungen erteilt werden, für die die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen und die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen. Die Befreiung kann nur auf begründeten Antrag des Platzvereins durch den BFV erfolgen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Durchführung einer solchen Veranstaltung besteht nicht.

Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung bzw. deren Durchführung und etwaiger Folgen verbleibt in jedem Fall beim Verein.

§ 21 ORDNUNGSDIENST

1. Mit Öffnung der Spielstätte bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
2. Zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben ist ein geeigneter Ordnungsdienst einzusetzen, der anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einschließen muss.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes -sowohl vereinseigene als auch gewerbliche- haben mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Mindestalter 18 Jahre,
 - Nachweis der Zuverlässigkeit und Eignung.
4. Die für das gewerbliche Unternehmen geltenden Regelungen des § 9 Bewachungsverordnung für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bewachungsdienst bleiben unberührt.
5. Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gewerblichen Ordnungsdienstes nur, wenn sie gemäß § 34 a Gewerbeordnung von
 - der zuständigen Behörde gem. § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregister und
 - der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land) überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind.

Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle drei Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spielsaison erneut vorzunehmen.

Der Regionalligateilnehmer hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung des BFV nachzuweisen.

6. Als geeignet gelten ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Spielstätte aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballeinsatzes unterrichtet worden sind.

Bei den ehrenamtlichen Sicherheitskräften entscheidet der Leiter Ordnungsdienst bzw. der Sicherheitsbeauftragte über die Zuverlässigkeit und Eignung dieser Personengruppe. Dieser kann auch die Schulung durchführen.

Die Unterrichtung/Ausbildung umfasst verpflichtend:

- für ehrenamtliche Ordnungskräfte mindestens 10 Stunden,
- für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden.

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen.

Der Regionalligateilnehmer ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem BFV nachzuweisen.

7. Falls der Regionalligateilnehmer die Ordnungsdienstaufgabe von einem Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag abzuschließen, der vor allem Folgendes beinhalten soll:
 - Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Spielstätte,
 - übertragene Aufgaben (klare Abgrenzung und Beschreibung der Aufgaben festlegen),
 - zu besetzende Positionen,
 - Vorlage von Einsatzplänen,
 - zeitliche Dimension der Aufgaben,
 - Anzahl der einzusetzenden Ordner, bzw. Ordner mit Diensthunden,
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
8. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes ehrenamtlich sowie gewerblich sind mit einer einheitlich reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.

9. Der Ordnungsdienstleiter/Sicherheitsbeauftragte und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
10. Der Ordnungsdienst ehrenamtlich sowie gewerblich hat folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:
- Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt ist. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein,
 - Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der Umfriedung der Spielstätte sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen,
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche [z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter],
 - Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Spielstätte nicht nachweisen können, die Tiere mitführen, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist,
 - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände gemäß § 18 bei Einlass und in der Spielstätte,
 - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern in der Spielstätte, die im Verdacht stehen, pyrotechnische Gegenstände gemäß § 20 bei sich zu führen, dass sie in kleinen Mengen bei Umgehung der Vorkontrolle in die Spielstätte gebracht haben, namentlich im Bereich von Toiletten oder ähnlichen Räumlichkeiten,
 - Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind,
 - Wegnahme, Lagerung und ggf. Wiederaushändigung von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen,
 - Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl,
 - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können,
 - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege,

- Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung von der Öffnung bis zur Leerung,
 - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Besuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Spielstätteninnenraum,
 - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes,
 - Regelung des im befriedeten Spielstättenbereich stattfindenden Fahrzeug und Fußgängerverkehrs,
 - Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist,
 - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an den Veranstaltungsleiter, die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen.
11. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch – regional und funktional – in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
12. Die Stärke des Ordnungsdienstes ist am Umfang der Aufgaben u.a. an der Anzahl der zu besetzenden Positionen auszurichten (Anhalt: 100:1 bei normalen Spielen; 60:1 bei Risikospielen). Bei der Festlegung der Ordnungsdienststärke ist die Sicherheitsbeurteilung der Polizei in die Überlegung einzubeziehen.
13. Es wird empfohlen, den Ordnungsdienst mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährdeten Stellen eingesetzt sind. Die Funksprechstellen sind in einem Kommunikationsplan aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll.

IV. SONSTIGE MAßNAHMEN

§ 22 PLAN DER PLATZANLAGE

1. Im Plan der Spielstätte sind alle wichtigen Einrichtungen, Flucht- und Rettungstore, Zu- und Abgänge, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswege, Beschilderungen und ähnliches in ihren wesentlichen Zügen festzuhalten. Der Regionalligateilnehmer hat in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und dem Spielstättenbetreiber einen Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen.

2. Die Planunterlagen sind den Sicherheitsverantwortlichen auszuhändigen und den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs-, Sanität- und Ordnungsdienstes, sowie dem BFV zur Verfügung zu stellen

§ 23 STADIONORDNUNG

1. Die Regionalligateilnehmer haben, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem Platzeigentümer und den örtlichen Sicherheitsträgern, für ihre Sportanlage eine Stadionordnung zu erlassen.
2. Die Stadionordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern vorzubeugen.

Sie soll unter anderem enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ausgesprochen wurde, keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben.

Für den Fall der Nichtbeachtung der Ge- und Verbote sollen Sanktionen angedroht werden.

3. Vor den Eingängen zur Spielstätte ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 24 STADIONSPRECHER

1. Jeder Regionalligateilnehmer ist verpflichtet, einen Stadionsprecher einzusetzen und ihn zu schulen.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten bei:
 - Verzögerung des Spielbeginns,
 - Spielabbruch,
 - Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen,
 - Diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen und rechts- bzw. linksradikalen Vorkommnissen,
 - Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer,
 - Zünden von Feuerwerks- und Knallkörpern und ähnliches,
 - Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld,
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen,
 - Gefahren durch Unwetter,

- Gefahren durch bauliche Mängel,
 - panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer.
3. Die vorbereiteten Texte für Lautsprecherdurchsagen sind beim Stadionsprecher und der Polizei sofort greifbar vorzuhalten.

§ 25 FAN-BETREUUNG

1. Aufgabe des Regionalligateilnehmers ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anhänger des eigenen Vereins für die Unterstützung von Ordnung und Sicherheit zu gewinnen und sie von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten.
2. Dies soll erreicht werden durch:
 - Einsatz eines Fan-Beauftragten,
 - Veranstaltungen mit Anhängern, insbesondere mit Fan-Clubs, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Betreuung der Anhänger während der Heim- und Auswärtsspiele,
 - regelmäßige auf Gewaltminderung ausgerichtete Veröffentlichung von Beiträgen in der Stadionzeitung bzw. Fan-Zeitschrift.
3. Alle Vereine der Regionalliga Bayern sind verpflichtet einen Fanbeauftragten einzusetzen.

§ 26 STADIONVERBOTE

1. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Spielstätte im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll durch den Hausrechtsinhaber ein Stadionverbot ausgesprochen werden.
2. Das Stadionverbot soll unverzüglich nach auffällig werden des Betroffenen am Tage der Veranstaltung schriftlich ausgesprochen werden.
3. Jedes Stadionverbot ist der Geschäftsstelle des BFV schriftlich mitzuteilen.
4. Stadionverbote werden von den Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände gegenseitig anerkannt.
5. Nähere Einzelheiten der Vorgehensweisen sind in einer besonderen

Anweisung in Anlehnung an die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten festzulegen.

V. BEI SPIELEN MIT ERHÖHTEM (GELB-SPIELE) UND HOHEM RISIKO (ROT-SPIELE) SIND NACHFOLGENDE SICHERHEITSMABNAHMEN ZUSÄTZLICH ZU DEN PARAGRAFEN 1 BIS 26 ZWINGEND ZU ERFÜLLEN

§ 27 DEFINITION: SPIELE MIT ERHÖHTEM (GELB-SPIELE) UND HOHEM RISIKO (ROT-SPIELE)

1. Spiele mit erhöhtem (Gelb-Spiele) und hohem (Rot-Spiele) Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsbeurteilung der Polizei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass erhebliche Sicherheitsstörungen durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahrenpotentiale auftreten können. Bei Spielen mit hohem (Rot-Spiele) Sicherheitsrisiko kann eine vom BFV benannte Sicherheitsaufsicht vor Ort sein.
2. Bei Spielen mit erhöhtem (Gelb-Spiele) und hohem (Rot-Spiele) Risiko sind neben den allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen noch Sonderbestimmungen zur Optimierung der Sicherheit in den Spielstätten mit besonderer Sorgfalt zu realisieren.
3. Dazu gehören die nachfolgend in
 - A) Bauliche Maßnahmen und
 - B) Organisatorische Maßnahmen

dargestellten Vorkehrungen und insbesondere bei Rot-Spielen die Durchführung von Sicherheitsbesprechungen unter Beteiligung von Polizei/Bundespolizei, Ordnungsdienstleiter, Sicherheitsbeauftragte des Heimvereins, Spielstättenbetreiber sowie eventuell Gastverein. Der BFV ist rechtzeitig vom Termin der Sicherheitsbesprechungen zu unterrichten. Dieser behält sich vor, an der Besprechung teilzunehmen. Die Sicherheitsbesprechungen können auch virtuell abgehalten werden. Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsbesprechung ist unaufgefordert

spätestens 3 Kalendertage vor dem Spiel der Geschäftsstelle des BFV zu übersenden.

4. Können die nachfolgenden Paragraphen A1 und A2 in A) Baumaßnahmen und § B2, B3, B4, B5 in B) organisatorische Maßnahmen in der an den BFV gemeldeten Spielstätte nicht erfüllt werden, so ist für diese Spiele eine Ausweichspielstätte zu melden, in der die geforderten Sicherheitsanforderungen erfüllt werden können.

A) BAULICHE MAßNAHMEN

§ A1 SPIELFELDUMFRIEDUNG, RETTUNGS-/FLUCHTTORE ZUM SPIELFELD

1. Der Gästeblock ist zum Innenraum/Spielfeld mit einer mindestens zwei Meter hohen Einzäunung abzugrenzen. Die Einzäunung darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein.
2. Sollten laut den gesetzlichen Vorgaben bei der Spielfeldumfriedung (Bande oder Einzäunung) Rettungs-/Fluchttore erforderlich sein, müssen sie so angeordnet und beschaffen sein, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen und den DIN-Normen entsprechen.

§ A2 ZUSCHAUERBEREICHE

1. Bei Gelb- und Rot-Spiele sind die Zuschauerbereiche in mindestens zwei getrennte Sektoren/Blöcke (für Heim- und Gästefans) zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Kassen, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. Die Eingänge und Kassen sollten in unmittelbarer Nähe der Sektoren/Blöcke liegen. Die Gästefans haben sich grundsätzlich im Gästeblock aufzuhalten.
2. Der Gästebereich, einschließlich des separaten Eingangs, der Toiletten und dem Kiosk, ist durch besonders stabile Abtrennungen – mindestens zwei Meter hoch – vom Heimbereich abzugrenzen, welche den Wechsel von Zuschauern in den anderen Bereich verhindern.
3. Der Gästebereich muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - Feste Installation der Zaunanlage (mindestens zwei Meter hoch und

- stabile Ausführung),
 - Befestigter und rutschfester Untergrund (kein Rasen),
 - Stufenweise Anordnung (max. zwei Personen stehen hintereinander auf einer Zuschauerebene).
4. Stehplätze müssen im Übrigen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden.
 5. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
 6. Jeder Sektor/Block muss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über genügend Rettungs- und Fluchtwege sowie Rettungstore, Kioske und Toiletten verfügen.

Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszustatten.

B) ORGANISATORISCHE/BETRIEBLICHE MAßNAHMEN

§ B1 GRUNDSATZ

1. Bei Spielen mit erhöhtem (Gelb-Spiele) und hohem (Rot-Spiele) Risiko sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins in einer Sicherheitsbesprechung frühzeitig vor der Veranstaltung präzise abzustimmen.
2. Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren.
3. Der Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins ist für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen. Dieses Schriftstück ist dem BFV gemeinsam mit dem Protokoll der Sicherheitsbesprechung zu zusenden.

§ B2 ZUTRIITTSBERECHTIGUNG

1. Eintrittskarten sind mit dem Datum des Spieltages, der Spielpaarung sowie

der Platzordnung (Block und ggf. Platznummer) zu versehen.

2. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche.

§ B3 KONTROLLEN

Die Kontrollen, die intensiv durchzuführen sind, umfassen:

- die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
- die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
- die Feststellung von diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen und rechts- bzw. linksradikalen Materialien,
- die Durchsuchung der Personen (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - a. Waffen,
 - b. gefährlichen Gegenständen, wie Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen - namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 23) nicht mitgeführt werden dürfen,
 - c. alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel.

Die Einlasskontrolle/Durchsuchung hat durch einen gewerblichen Sicherheitsdienst zu erfolgen.

§ B4 ORDNUNGSDIENST

1. Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Spielstätte, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens gem. § 34a Gewerbeordnung zu übertragen.

2. Der Ordnungsdienst hat folgende zusätzliche Aufgaben zu übernehmen:

- Gewährleistung der Blocktrennung

§ B5 BESONDERE MAßNAHMEN

1. Der Regionalligateilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass besondere Maßnahmen, die bei der Sicherheitsbesprechung festgelegt wurden, eingehalten werden. Dies beinhaltet insbesondere:

- Begrenzung des Verkaufs von Eintrittskarten
- Einschränkung bzw. Verbot des Ausschankes von Alkohol (wenn angeordnet)
- strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen (unabhängig der dem Ticket zugeordneten Platz)
- Einrichtung und Freihaltung sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen), falls dies bei der Sicherheitsbesprechung festgelegt wurde
- Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Spielstätte und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen
- striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen.
- Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins (gemäß II. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen, § 1 Grundsatz)
- den Gästefans ist ein eigener Parkplatz zu zuweisen. Dieser sollte abgetrennt (Bauzaun oder Sperrgitter) sein und von einem Ordner bewacht werden.

2. Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospiele (Gelb-/Rot-Spiele) gefährden oder nicht zulassen, kann der zuständige Spielleiter in Absprache mit den Sicherheitsorganen oder auf Antrag des Vereins eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels vornehmen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 ORDNUNGSVORSCHRIFT

Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen

an die Nutzung einer Spielstätte dieser Richtlinie nicht entsprechen und dadurch dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Spielstätte nach vorheriger Ankündigung durch den BFV gesperrt werden.

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga von den Vereinen der Bayernligen, der Landesligen, der Bezirksligen bis zu einem vom Verbands-Spielausschuss festzulegenden Termin vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben und eingereicht werden:

- Regelung zur Ausübung des Hausrechts
- Medienvereinbarung
- Angaben zur Spielstätte
- Liste der verantwortlichen Personen gemäß § 2